

Änderungsantrag

der Abgeordneten Schulte (Menden), Senfft und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der
Bundesfernstraßen – 3. FStrAbÄndG –
— Drucksachen 10/4389, 10/4734 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1:

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wird wie folgt geändert:

Die Bundesstraße B 502, Verlegung zwischen Kiel und Brodersdorf, wird aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen gestrichen.

Bonn, den 29. Januar 1986

Schulte (Menden)

Senfft

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

1. Linienführung und Spurigkeit

- Die vorgesehene Straße zerschneidet ein zusammenhängendes, ökologisch wertvolles Gebiet. Sie wird fünf kartierte Biotope, drei Feuchtwiesen, zwölf Wasserflächen, 6 000 qm intakten Laubmischwald und 4 km landschaftsvernetzenden Knicks zerstören, ein geplantes Naturschutzgebiet (Mönkeberger See) verinseln und zur Verödung der Restlandschaft (Erholungslandschaft) führen.
- Die geplante Trasse fügt sich nicht mehr logisch in die veränderten Rahmenbedingungen ein. Ihr liegt eine alte Planung von 1979 zugrunde, die von der neuen B 502 als Fortsetzung der inzwischen nicht mehr aktuellen Ostuferautobahn ausgeht.
- Es handelt sich um eine Planung über den Bedarf hinaus. Da die jetzige B 502 auf der betroffenen Strecke das Verkehrsauf-

kommen bis auf einige Spitzen in den Sommermonaten gut bewältigt, besteht für den Neubau einer vierspurigen Straße keine Notwendigkeit.

2. Gravierende Fehler bei der Planaufstellung und unzureichende Vorbereitung der Planunterlagen

- Variantenuntersuchungen hinsichtlich Spurigkeit und Linienführung, die der gesetzlich geforderten Ermittlung einer möglichst landschaftsschonenden Trasse dienen, fehlen völlig.
- Die Verbringung oder auch nur Zwischenlagerung von 420 000 m³ Bodenaushub auf 3 km Streckenlänge ist nicht geklärt.
- Die ausgelegten Planunterlagen sind völlig unzureichend. Die Vorflut ist nicht geregelt. Nach Aussagen des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft ist sie überhaupt nicht geeignet, die Wassermassen zu übernehmen. Das Verfahren wurde nicht abgetrennt.
- Die im Landschaftspflegegesetz Schleswig-Holsteins verankerte Beteiligung der Landschaftspflegebehörden im Vorentwurfsstadium erfolgte nicht.
- Der Erläuterungsbericht gibt keinen Aufschluß darüber, ob – entsprechend den Richtlinien – Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überhaupt in den Abwägungsprozeß zur Planaufstellung eingeflossen sind.
- Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist völlig unzureichend und wurde kurz vor der Erörterung zurückgezogen. Bei der Erörterung lagen lediglich Teile eines Vorentwurfs zu einem neuen Landschaftspflegerischen Begleitplan vor.
- Die Anbindung der neuen B 502 an das Kieler Verkehrsnetz ist nicht gesichert.

Die Anhörungsbehörde erörtert einen Torso:

- a) Die sog. Ostuferautobahn ist in der fortgeschriebenen Generalverkehrsplanung der Stadt Kiel gestrichen. Die Gesamtverlegung der B 502 war ein Teil dieser Planung.
- b) Für den jetzt vorgesehenen Einmündungsbereich hat die Stadt Kiel lediglich den Entwurfsbeschluß gefaßt (Bebauungsplan Nr. 650).